

## TEIL B: TEXT

Nach § 9(1) Nr.24 BBauG sind im Plangeltungsbereich schalldämmende Fenster einzubauen, die sicherstellen, daß 1.) die Tagesmittelungspegel von 30 - 35 dB(A) in Wohnräumen und einem Kinderzimmer je Wohneinheit und 2.) die Nachtmittelungspegel von 25 - 30 dB(A) in Räumen, die im Wesentlichen während der Nacht (Schlafräume) genutzt werden, eingehalten werden.

Zur Beurteilung, welches Schallschutzfenster und welche Lüftungseinrichtungen jeweils zur Anwendung kommen, um den Innenmittelungspegel einzuhalten, ist das lärmtechnische Gutachten des Ing.-Büros Masuch + Olbrisch vom Juni 1979, welches als Anlage der Begründung beigelegt ist, maßgebend.

Ansonsten bleiben die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 einschließlich der 1. Änderung unverändert bestehen !

1. Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11	§ 9(7)	BBauG
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9(1) Nr.1	BBauG
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
	Geschoßflächenzahl		
	Grundflächenzahl		
	offene Bauweise	§ 9(1) Nr.2	BBauG
	Baugrenze		
	Flachdach	§ 9(4)	BBauG
	Flächen für Gemeinschaftsgaragen und-stellplätze	§ 9(1) Nr.22	BBauG
	Gemeinschaftstellplätze		
	Gemeinschaftstiefgarage		
	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr.11	BBauG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Führung von Versorgungsleitungen ;		
	30.000-Volt-Freileitung	§ 9(1) Nr.13	BBauG
	Bus-Haldebucht	§ 9(1) Nr.11	BBauG
	Grundstückzufahrten		
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9(1) Nr.10	BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)	BauNVO
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	§ 9(1) Nr.25	BBauG

2. Nachrichtliche Übernahme

	Begrenzung des Ausschwenkbereiches der Freileitung mit Bauhöhenbeschränkung (siehe Begründung Ziff.4)	§ 9(6)	BBauG
---	---	--------	-------

3. Darstellungen ohne Normcharakter

## z.B.: ③ Flächenbezeichnungen

Sichtdreieck

 vorhandene bauliche Anlagen künftig fortfallende bauliche Anlagen vorhandene Grundstücksgrenzen künftig fortfallende Grundstücksgrenzen vorhandene Flurstücksbezeichnungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/31-62 019 (11-2)

vom 22. JAN. 1980

Bad Oldesloe, den 22. JAN. 1980

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



Dr. Becker-Birck

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 + 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.9.1977

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.7.79 bis 26.8.79... nach vorheriger am 6.8.79... abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegefrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen

Der katastermäßige Bestand am 1.9.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Glinde, den 27.11.1979.....  
Dienstsiegel :

Glinde, den 27.11.79.....  
Dienstsiegel :

Bad Oidesloe, den 25. OKT. 1979.....  
Dienstsiegel :



Stadt Glinde

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister



Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 2.11.1979... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 2.11.1979 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBAuG mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn vom 23.2.1980. AZ.: 61137-62:0.18(14-2) erteilt.

Die Bebauungsplanansatzung ist am 14.2.1980... mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt, zusammen mit ihrer Begründung, auf Dauer öffentlich aus

Glinde, den 27.11.1979.....  
Dienstsiegel :

Glinde, den 14.2.1980.....  
Dienstsiegel :

Glinde, den 14.2.1980.....  
Dienstsiegel :



Stadt Glinde

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister

Die Bebauungsplanansatzung wird hiermit ausgefertigt  
Glinde, den 14.2.1980.....  
Dienstsiegel :

aufgestellt am 28.11.1978  
geändert am 22.1.1979  
geändert am 29.8.1979

Ove Feddersen.  
Ove Feddersen - Architekt BDA



Stadt Glinde

Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 FÜR  
DAS GEBIET : „NÖRDL. MÖLLNER LANDSTRASSE/ECKE SANDWEG (FLUR 8, FLURSTÜCKE 49/6,  
49/7, 49/8, 49/12, 49/13, 48/1, 50/13 + 50/14)“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)\*  
und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBL.  
Schl.-H. S. 59), in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG.  
(GVOBL. Schl.-H. S. 198), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom  
2.11.1979 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das  
Gebiet : "Nördlich Möllner Landstraße/Ecke Sandweg", bestehend aus der Planzeichnung  
(Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

\*) geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I. S. 949)